

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Mehring,

Teilgebiet „ Rechts der Mosel“
5. Änderung

Teil 1: Begründung zum Städtebau mit Umweltbericht Textfestsetzungen und Hinweise

Planzeichnung

Fassung zur Satzung

Auftraggeber: ORTSGEMEINDE MEHRING
54340 MEHRING

Bearbeitung: BÜRO FÜR LANDESPFLEGE
EGBERT SONNTAG, DIPL.-ING.
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA

Moselstraße 14
54340 RIOL
TEL.: 06502 / 99031
FAX: 06502 / 99032

Stand 31.03.2006, geändert 31.05.06
Projekt-Nr. 2005-07

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Städtebau

1) Einleitung / Projektbeschreibung.....	3
1.1 Anlass	3
1.2 Aufstellungsbeschluss, Verfahren	3
1.3 Lage / Erreichbarkeit	4
1.4 Gebietsabgrenzung	4
2) Planungsgrundlagen	4
2.1 Bauleitplanung, Entwicklungsgebot § 8 BauGB	4
2.2 Planungen Dritter	5
2.3 Kultur- und Sachgüter	5
2.4 Umwelt und Naturschutz	5
3) Darlegung zum städtebaulichen Entwurf	6
3.1 Bestand	6
3.2 Städtebauliches Konzept – Nutzung	6
3.3 Integration der Landespflege und Eingriffsregelung	7
3.4 Wasserwirtschaft und Bodenschutz	8
3.5 Erschließung, Ver- und Entsorgung	8
3.6 Brandschutz	8
4) Bauplanungsrechtliche Festsetzung	8
4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung:.....	8
4.2 Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen	9
4.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Pflanzbindungen	9
4.4 Sonstige Regelungen, Hinweise	10
.....	
5) Eigentumsverhältnisse, Bodenordnung	10
6) Kostenschätzung zur Realisierung des Bebauungsplans	10
Textfestsetzungen sind in der Planurkunde integriert	11

Teil 2 Umweltbericht

Anlagen: Planzeichnung

1) Einleitung / Projektbeschreibung

1.1 Anlass

Der Änderungsbereich der 5. Änderung umfasst den in der noch rechtskräftigen 4. Änderung ausgewiesenen Campingplatz und die bereits im noch rechtskräftigen Urplan aus dem Jahre 1980 ausgewiesene Trasse der L 145 mit einem parallel zur Straße festgesetzten Grünstreifen. Dieser sollte damals das Gewerbegebiet von der Straße trennen. Die L145 wurde in diesem Abschnitt jedoch nie realisiert und inzwischen hat die Landesregierung auch auf Fortführung der Straßenplanung verzichtet. Die betreffenden Flurstücke wurden mittlerweile an die Ortsgemeinde veräußert.

Da die ehemalige Trasse der L 145 nie als Straße genutzt wurde, war sie zwischenzeitlich an die Anlieger verpachtet und bis heute unterschiedlich, sowohl als Gewerbeflächen (Lager) als auch als Campingplatz und Stellfläche genutzt worden. So ist seit Jahren eine ungeordnete Gemengelage entstanden.

Weiterhin hat die 4. Änderung des Bebauungsplans einen Campingplatz gem. § 10 BauNVO i.V.m. §1(1) CampWoPIVO festgesetzt, ohne Wochenendplatzqualitäten. Zulässig ist also nur das vorübergehende Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen oder Zelten. Tatsächlich wurde der Platz aber immer stärker, inzwischen fast ausschließlich als Wochenendplatz mit einer dauerhaften Aufstellung von Wohnfahrzeugen und Wohnanhängern, bis zu Mobilheimen einschl. Geräte- und Sanitärhäuschen u.ä. genutzt.

Ungefähr durch die Mitte des Campingplatzgeländes, mehr oder weniger parallel zum Moselufer, verläuft zudem die Grenze des gesetzl. Überschwemmungsgebietes.

Die Ortsgemeinde hat den Bedarf Wochenendplätzen erkannt und möchte hierzu außerhalb des Überschwemmungsgebietes Wochenendplatznutzung zulassen. Innerhalb des ÜG werden die bisher rechtskräftigen Regelungen zur Campingnutzung nach §1(1) CampWoPIVO, also der vorübergehenden Aufstellung und Bewohnung von Campingfahrzeugen und Zelten beibehalten. Weiterhin will die Ortsgemeinde die bereits auf die ehemalige Landesstrassentrasse ausgeweitete Gewerbenutzung steuern.

Damit ist die städtebauliche Regelung dringend geboten. Um die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist somit Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

1.2 Aufstellungsbeschluss / Verfahren

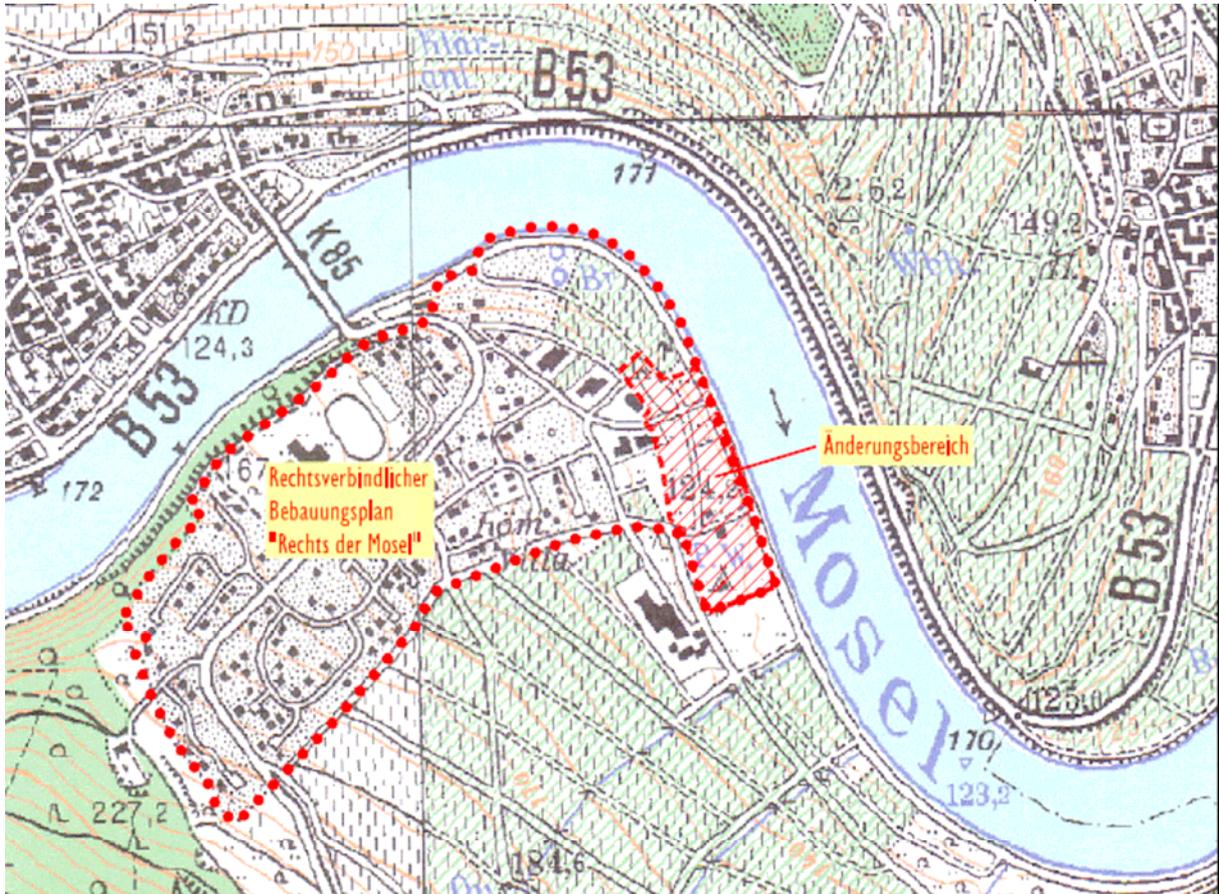
Der Gemeinderat Mehring hat in öffentlicher Sitzung am 19.10.2005 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen und anschließend bekannt gemacht. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3(1) BauGB erfolgte am 09.02.2006.

Mit Fachbehörden, insbesondere Wasserwirtschaft und Bauamt wurden in verschiedenen Ortsterminen die Rahmenbedingungen für eine Umgestaltung geklärt: Eine dauerhafte Aufstellung von Wohnwagen, Mobilheimen u.ä. kann nur außerhalb des ÜG zugelassen werden. Nur hier sind auch zweckbestimmte Nebengebäude zum Einbau von Sanitärkabinen oder zur Unterstellung von Kleingerät zulässig.

1.3 Lage / Erreichbarkeit

Das Gebiet umfasst Teile der Ortslage Mehring und liegt unmittelbar am rechten Moselufer. Die bisherigen Grenzen des Geltungsbereiches werden beibehalten. Es ist bereits über vorhandene Ortsstraßen erschlossen.

Übersichtskarte, unmaßstäblich



1.4 Gebietsabgrenzung

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke der Gem. Mehring Flur 30, Nr. 39-50, 51/2, 51/3, 51/4, 51/5, 52/1, 52/2, 52/3, 53/3, 53/4, 53/5, 55/3, 55/4, 58/3, 58/4, 59/3, 59/4, 63, 64, 67-69, Flur 34, Nr. 388 und Teilbereiche der Nr. 375, 376/1, 381, 382 und 387.

2) Planungsgrundlagen

2.1 Bauleitplanung / Entwicklungsgebot § 8 BauGB

Das Plangebiet ist in der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Schweich aufgenommen. Damit wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 (2) BauGB entsprochen.

2.2 Planungen Dritter

Straßenplanung:

Die Straßenplanung zum Ausbau der L 145 zwischen Riol und Detzem wurde aufgehoben. Damit kann auch die im Ursprungsplan festgesetzte großzügige Anbindung von Gewerbe- und Mischgebietsflächen an die L 145 entfallen. Die betroffenen Flächen wurden zwischenzeitlich genutzt als Wendemöglichkeit und öffentl. Parkplatz sowie als Zufahrt zum Moselufer und Campingplatz. Diese Funktionen werden nun im Bebauungsplan übernommen und neu dargestellt.

Wasserstraße Mosel:

Das Vorhaben reicht bis an den Uferweg entlang der Mosel und liegt damit innerhalb eines 40 m breiten Streifens in dem Vorhaben einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Dieser Teil des Geltungsbereiches wird aus der rechtskräftigen 4. Änderung unverändert übernommen.

Damit wird auch die Zufahrt zu den vorhandenen Bootsanlegern und zum Moselufer über das bestehende Wegesystem vom Vorhaben nicht berührt.

Radwegeplanung:

Der bereits oben erwähnte Uferweg ist auch als überregionaler Radweg ausgewiesen. Er liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Der direkt angrenzende Teil des Bebauungsplans wird, wie schon erwähnt, aus der rechtskräftigen 4. Änderung unverändert übernommen. Damit ist der Radweg vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3 Kultur- und Sachgüter

Es werden keine neuen Außengebietsflächen überplant. Innerhalb des Änderungsbereiches und unmittelbar anschließend sind keine bedeutsamen Kultur- und Sachgüter bekannt. Im Wohngebiet liegt ca. 300 m westlich die rekonstruierte Römervilla von Mehring. Sie ist vom Vorhaben nicht betroffen.

2.4 Umwelt- und Naturschutz

Es wurde ein Umweltbericht nach § 2 (4) BauGB, siehe Teil 2 der Begründung, erstellt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die 5. Änderung keine neuen Außengebietsflächen überplant oder neue Funktionen am Moselufer zugelassen werden. Die Erweiterung der Gewerbegebietsflächen bzw. Campingplatzfläche geht zu Lasten der ursprünglich festgesetzten Straßenverkehrsfläche bzw. des Grünstreifens zwischen Straße und Gewerbegebiet.

Dieser ca. 20 m breite Streifen wird auf 10 m reduziert. Dem gegenüber steht die Reduzierung der zulässigen Versiegelung um ca. 50 % im Bereich der alten L 145 durch Aufhebung der Straßenverkehrsfläche und neuer Darstellung als Campingplatz / Wochenendplatz.

Neue Eingriffe sind mit dem Vorhaben augenscheinlich nicht verbunden. Die rechtskräftig festgesetzte Straßentrasse wird aufgehoben. Statt einer Totalversiegelung in diesem Bereich von ca. 3.200 m² werden Campingplatzflächen zugelassen die nur mit ca. 50 % Überstellung anzusetzen sind. Dementsprechend würden sich die eingriffsbestimmenden Effekte durch Versiegelung jetzt auf ca. 1.600 m² beschränken. Diese an sich positive Auswirkung wird

jedoch auf Seiten des Gewerbegebietes aufgefangen durch Reduzierung der ursprünglichen Grünflächen auf die Hälfte und Umwidmung in neue Gewerbeflächen. Damit wird gegenüber den bisher zulässigen Eingriffen eine zusätzliche Flächenbeanspruchung von ca. 3.000 m² ermöglicht. Somit sind ca. 1.400 m² Ausgleichsfläche bereitzustellen. Diese könnten aus dem Ökopool der VG Schweich bedient werden. Entsprechende Aussagen werden zur Offenlage nachgetragen.

Mit der Umstrukturierung des Campingplatzes geht keine Verdichtung einher. Eher das Gegenteil ist der Fall, da im Bereich Wochenendplatz die Mindestgröße für einen Stellplatz von 65m² auf 100 m² angehoben wird. Damit sind gegenüber dem noch rechtskräftigen Bebauungsplan ca. 35% weniger Stellplätze zulässig. Damit bleibt auch trotz Aufweitung der Campingnutzung auf die ehemalige Straßentrasse die Gesamtzahl der Plätze unter der derzeit zulässigen, so dass in Bezug auf an- und abfahrenden Verkehr nicht von einer Mehrbelastung auszugehen ist.

In Bezug auf Lärm ist auszuführen, dass auf Grund der bereits bestehenden Gemengelage und der Nutzungseigenschaften eines Campingplatzes mit Gastronomie und Bootssportanlagen auch weiterhin ein Immissionsrichtwert von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) anzusetzen ist. Die Nutzung der Gastronomie erfolgte bisher auch nach 22 Uhr und wird durch die 5. Änderung auch nicht eingeschränkt! In Bezug auf die bereits angesiedelten Gewerbebetriebe bzw. auf die noch nicht genutzten Gewerbeflächen ergeben sich somit keine Nutzungseinschränkungen. Insbesondere da die vorhandenen Betriebe Bestandsschutz genießen.

Da keine Verdichtung der Campingnutzung stattfindet ist auch nicht von einer Zunahme des Verkehrslärms auszugehen.

3) Darlegung zum städtebaulichen Entwurf

3.1 Bestand

Zur Verdeutlichung des Bestandes ist ein Luftbildplan, aus dem die aktuelle Nutzungsstruktur ersichtlich ist, beigelegt.

Die ursprünglich für die L145 bereitgestellten Grundstücksflächen werden, da die Straße nie gebaut wurde, bereits seit langem als Siedlungsraum genutzt: Im Nordosten vorwiegend gewerblich für Lager- und Stellflächen. Im Süden vorwiegend als Campingplatz. Auch der bereits stärker verbusste Streifen im Südosten wurde bereits zur Aufstellung von Mobilheimen beansprucht.

Die im noch rechtskräftigen Bebauungsplan dargestellten Grünflächen und Pflanzbindungen wurden dagegen bisher nicht umgesetzt.

3.2 Städtebauliches Konzept - Nutzung

Der Geltungsbereich der 5. Änderung umfasst wie bereits erwähnt ausschließlich bisher überplante Flächen des Gewerbegebietes (Ordnungsbereich 2), der Straßentrasse L 145 und des Campingplatzes.

Die Neuordnung behält innerhalb des Überschwemmungsgebietes die bisherige Nutzung als Campingplatz bei. Der Bebauungsplan sieht hier kein festen Einbauten oder Erdaufschüttungen vor. Das im Überschwemmungsbereich ausgewiesene Baufenster (Oz. 1) mit der Größe 10 x 10 m darf ausschließlich entsprechend der wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung vom 08.12.2003 Az.: 34-4.6/03-22, zur Aufstellung eines Getränke- und Imbisswagens genutzt werden.

Außerhalb des Überschwemmungsgebietes wird die bisherige Campingplatznutzung als Wochenendplatz i.S. der CampWoPIVO § 1 (2) neu ausgewiesen. Dabei werden auch Teile der ursprünglich festgesetzten Straßentrasse überplant. Über Textfestsetzungen wird jedoch die Zulässigkeit auf Mobilheime und Wohnwagen nach § 1 (4) Nr. 2 und 3 CampWoPIVO beschränkt. Feste Wochenendhäuser nach § 1 (4) Nr. 1 CampWoPIVO werden aus städtebaulichen Gründen und wegen der Eigenart der Gebietes und der Umgebung ausgeschlossen.

Es werden zwei zusätzliche Baufenster ausschließlich für sanitäre Anlagen wie entsprechende Gebäude oder Container dargestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Gewerbegebiet und die Gastronomie Bestandsschutz haben und durch die Änderung des SO-Gebietes nicht eingeschränkt werden.

Die Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzung erfolgt durch Planzeichen entsprechend dem Verlauf der Überschwemmungsgebietsgrenze.

Auf Anraten der SGD Nord wird wegen der Einstaugefährdung bei Hochwasser für die bebaubare Bereich eine hochwasserkompatible Bauweise vorgeschlagen, z.B. dichte Leitungen, absperrbare Kanalanschlüsse, mit Elementen abdichtbare Fenster und Türen.

Die weiteren Teile der ursprünglich festgesetzten Straßentrasse werden als Grünfläche bzw. Gewerbegebiet entsprechend der bereits vorhandenen Nutzung überplant. Für die Ortsgemeinde wird im Bereich der ehemaligen Anschlussstelle, entsprechend dem örtlichen Bedarf, ein öffentlicher Parkplatz ausgewiesen. Daran anschließend wird im Zufahrtsbereich zum Campingplatz eine Wendemöglichkeit für LKW-Verkehr ausgewiesen. Der direkte Zugang bzw. die Zufahrt zum Moselufer wird gegenüber der Darstellung im Urplan neu, d.h. so wie jetzt tatsächlich auch vorhanden, ausgewiesen. Der Campingplatz behält hier sein derzeit schon vorhandene Zufahrt. Eine zweite Zufahrt weiter südlich, die aber im Bestand ebenfalls schon vorhanden ist, kann neu ausgewiesen werden. Dieser Weg bildet gleichzeitig die Fortsetzung des vorhandenen Wirtschaftswegesystems.

Campingplatz und Gewerbeflächen werden durch einen 10 m breiten Grünstreifen getrennt. Damit wird die bisherige Gemengelage soweit möglich entflochten und endgültig geregelt.

3.3 Integration Landespflege und Eingriffsregelung nach BNatSchG

Bereits festgelegte Maßnahmen, Flächen mit Pflanzbindungen oder Gestaltungsfestsetzungen werden für den Teilbereich Camping unverändert übernommen. Im Bereich der ehemaligen Straßentrasse werden die Darstellungen des rechtskräftigen Bebauungsplan auf die Neuausweisung angepasst. Wie bereits erwähnt ist der externe Bedarf von ca. 1.400 m² zur Offenlage nachzutragen.

3.4 Wasserwirtschaft / Bodenschutz

Gegenüber der noch rechtskräftigen Planung ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Dem örtlichen Bedarf an Wochenendplatznutzung wird entsprochen und es werden nahezu ausschließlich bereits genutzte oder überplante Flächen beansprucht, so dass dem Grundsatz zum schonenden Umgang mit Grund und Boden entsprochen wird. Im Überschwemmungsgebiet ist eine deutliche Verbesserung zu erwarten, da mit der planerischen Neuregelung die Verlagerung der Mobilheimen in den außerhalb des ÜG liegenden Teil des Campingplatzes möglich wird.

Für das Vorhaben ist im Bereich des Moselufers eine Ausnahmegenehmigung nach § 89 LWG erforderlich. Diese ist mit Vorlage des Bauantrages zu beantragen.

3.5 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die äußere Erschließung erfolgt unverändert wie bisher über vorhandene öffentliche Gemeindestraßen. Ein Ausbau der Gemeindestraßen ist nicht erforderlich.

Die innere Erschließung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt wie bisher über private Zufahrten von der Gemeindestraße, die auch als Brandgassen genutzt werden.

Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen werden unverändert übernommen.

3.6 Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht ist bei der Erschließung des Gebietes Folgendes zu beachten: Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 400 l/min (24 m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge erfolgt hier über offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gemäß DIN 14210.

Die jeweilige Löschwasserentnahmestelle darf nicht mehr als max. 200 m von jedem Aufstellplatz entfernt sein. Die Einrichtungen für die Löschwasserversorgung sind so instand zu halten, dass die geforderte Löschwassermenge jederzeit entnommen werden kann. Die Löschwasser-Entnahmestellen sind durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.

Alle sonstigen Sicherheitseinrichtungen (z.B. Abstandsflächen, Brandschutzstreifen, Zufahrten, innere Fahrwege, Feuerlöscher, Hinweisschilder, usw.) sind entsprechend der Camping- und Wochenendplatzverordnung zu errichten und instand zu halten.

4) Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans werden in Bezug auf den Ordnungsbereich 2, Gewerbegebiet, unverändert übernommen. Für den Ordnungsbereich 1, Sondergebiet Erholung – Campingplatz und Wochenendplatz, sind Anpassungen und Klarstellungen erforderlich die nachfolgend beschrieben werden.

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung:

Bestehende Festsetzungen werden weitgehend beibehalten und hier nur insoweit begründet wie Ergänzungen bzw. Anpassungen erforderlich wurden.

Im Gewerbegebiet werden zur Sicherstellung der Verträglichkeit mit der Wochenendnutzung die Nutzungen nach § 8 (2) Nr. 3 und 4 (Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke) und § 8 (3) Nr. 3 (Vergnügungsstätten) generell ausgeschlossen.

Neu im Teilbereich Campingplatz ist die Aufteilung entsprechend den angestrebten städtebaulichen Zielen in zwei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Campingplatz (innerhalb ÜG) und Wochenendplatz (außerhalb ÜG), gem. § 1 und § 10 BauNVO.

Entsprechend dem bisher vorhandenen Gebietscharakter werden feststehende Wochenendhäuser nach § 1 (4) Nr. 1 CampWoPIVO ausgeschlossen und das Maß der baulichen Nutzung auf die Anlagen nach § 1 (3) und § 1 (4) Nr. 2 und 3 CampWoPIVO beschränkt. Der Eindruck eines Ferienhausgebietes wird damit vermieden.

Ausnahmsweise zulässig gem. § 14 BauNVO sind im SO Wochenendplatz untergeordnete Nebenanlagen wie sanitäre Einrichtungen (Sanitärzellen) und Gerätehäuschen. Diese sind in Blöcken oder einem Baukörper von nicht mehr als 30 m² überbauter Grundfläche zusammenzufassen und Stellplätzen im SO Camping direkt zuzuordnen. Damit wird dem Bedarf an eigenen (dem Stellplatz zugehörigen) sanitären Anlagen entsprochen und die bisher im Überschwemmungsgebiet erfolgte unzulässige Aufstellung von Geräte- und Sanitärhäuschen geregelt. Dies ist möglich da der Campingplatzbetreiber entsprechende Stellplätze bereits an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasseranlagen angeschlossen hat, so dass eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung der Sanitärzellen gegeben ist. .

4.2 Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen

Die Festsetzungen der rechtskräftigen 4. Änderung werden übernommen. Die Regelung zu Nr. 2.3 bezüglich der Gestaltung der Standplätze, Fahrwege und Einfriedungen wird in Bezug auf die jetzt vorgenommene Gebietsaufteilung präzisiert. Einfriedungen von Standplätzen werden auf den Wochenendplatzbereich beschränkt.

Die Festsetzungen zur Dachgestaltung beziehen sich ausschließlich auf die bestehenden massiven Gebäude.

4.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Pflanzbindungen (Grünordnerische Festsetzungen)

Die grünordnerischen Festsetzungen werden übernommen. Die Nr. 3.2 wird in Bezug auf die neu festgesetzten Breiten der Pflanzstreifen von jetzt 2-10 m (vormals Regelmaß 3 m) angepasst.

Bisher waren durch Planzeichen 42 Bäume zur Anpflanzung im Campinggelände festgesetzt. Umgesetzt wurden bisher jedoch keine. Auf die zeichnerische Darstellung wird nunmehr verzichtet, statt dessen wird das Pflanzgebot von 42 auf 50 Bäume, wegen der zusätzlichen Stellplätze im Trassenbereich der L 145 erhöht und als Zahl festgesetzt. Die Bäume sind gleichmäßig unter Berücksichtigung der Platzaufteilung im Sondergebiet Erholung zu verteilen.

Bisher wurden externe Maßnahmen auf den Flurstücken Flur 26 Nr. 34/2 und Flur 33 Nr. 41 festgesetzt. Die Maßnahmen werden weiterhin beibehalten. Festsetzungen können sich jedoch nur auf Flächen im Geltungsbereich beziehen. Die externen Maßnahmen werden daher unter dem Punkt Hinweise neu zusammengefasst.

4.4 Sonstige Regelungen, Hinweise

Es wird auf die externen Maßnahmen verwiesen.

WSV Trier: In der Trasse der ehemaligen Moseltalbahn befindet sich zusammen mit einem RWE-Kabel ein Fernmeldekabel der WSV. Das Kabel ist durch eine entsprechende Eintragung im Grundbuch dinglich gesichert.

Die Zugänglichkeit des Kabels muss auf jeden Fall auch nach Baumaßnahmen gewährleistet bleiben. Ggf. ist eine Umverlegung des Kabels auf Koten des Ausbauträgers erforderlich. Bei der Neuverlegung des Kabels muss die Mindestverlegetiefe von 60 cm bis 90 cm und in Rand- bzw. Kreuzungsbereichen von öffentlichen Straßen 1,20 m eingehalten werden.

Kabeleinmessungen müssen am offenen Graben durchgeführt werden.

Bei den Bepflanzungsmaßnahmen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zur Kabeltrasse einzuhalten. Schäden am Kabel, die auf die Baumaßnahmen oder auf Verwurzelungen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Ausbauträgers.

Vor Beginn von Arbeiten im Bereich der ehemaligen Moselbahntrasse ist unbedingt eine Einweisung in die Kabeltrasse, die vom Wasser- und Schifffahrtsamt Trier durchgeführt wird, erforderlich.

5) Eigentumsverhältnisse, Bodenordnung

Es wird kein Bodenordnungsverfahren durchgeführt. Die vorhandenen Grenzen werden beibehalten oder privatrechtlich geregelt.

6) Kostenschätzung zur Realisierung des Bebauungsplans

Es fallen lediglich Kosten für die noch bereitzustellenden externen Ausgleichsflächen an. Nach Festlegung der Flächen werden die Kosten hierfür benannt. Zwischen dem Campingplatzbetreiber und der Ortsgemeinde besteht eine Vereinbarung zur Übernahme der Planungs- und Maßnahmenkosten.

Der Gemeinde Mehring entstehen mit der Aufstellung keine Erschließungskosten.

Egbert Sonntag
Landschaftsarchitekt

Ortsgemeinde Mehring, den

.....
Ortsbürgermeister H. Reis